

§ 7 FachV-VetD (Bayern) — Bestandteile der Prüfungen, Zulassung

Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Veterinärdienst

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Ausbildungsprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen, die zu jedem Modul stattfinden.
- (2) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer im jeweiligen Ausbildungsabschnitt an den Veranstaltungen der fachtheoretischen Ausbildung regelmäßig teilgenommen und die berufspraktische Ausbildung absolviert hat.
- (3) Die zugelassenen Auszubildenden werden zu den schriftlichen und mündlichen Prüfungen geladen. Mit der Ladung sind die zugelassenen Hilfsmittel bekannt zu geben. Die Prüflinge haben die Hilfsmittel, sofern sie nicht vom Prüfungsamt gestellt werden, selbst zu beschaffen.

Zitiervorschlag: § 7 FachV-VetD (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-VetD/7>